

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZR 510/66B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Bischofs Francisek J. [REDACTED], P.,
O. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED].

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richter Lecher und
der Bundesrichter Detenbergh, Dr. Gressenheide, Dr.
Graf und von der Gölten

in der Sitzung vom 23. November 1966
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 20. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der in Rosen wohnende Kläger erstrebt mit der
Klage die Besehrung einer Kapitalentschädigung wegen
Gesundheitsschadens nach einem Hundestanz (§ 31
Abs. 6 StG) von 42,5 anstat. von 30, die er dem ange-
fochtenen Bescheide zugrundeliegt. Das Berufungsge-
richt hat die Klage abgewiesen, da der Kläger nach
§ 236 a StG ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu-
steht. Es verweist auf das Urteil des erkennenden

- 2 -

147

Senats vom 23. März 1994 über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem Grundgesetz, vom 11. März 96, 331 abgedruckt ist.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet.

Entgegen der Annahme der Beschwerde soll nur erkennende Senat in dem angelegten Urteil erscheidend über die Verfassungsbeschuldigung des § 250 a Abs. 1 Satz 1 entscheiden. Die Beschwerde zeigt keinen Schwerpunkt auf, der eine Überprüfung erforderlich mache. Da das Gesetz die Inanspruchnahme, insbesondere von Verhältnissen oder dauerhaften Aufenthalt in einem Staat abhängig macht, zu dem die andererseits erlassene Beziehungen unterhält, liegt eine ungleiche Behandlung gleicher Sachverhalte nicht vor, wenn der eine eines Verfolgteten, der in einem solchen Staat lebt, in Gegensatz zu dem Verfolgteten, der nicht in einem solchen Staat lebt, unterschiedet würde. Dies bedarf keiner Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Aber auch wenn Senat in der Vereinbarkeit der Verfassung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes keine Abweichung sehen, wäre die Zulassung der Revision zur Nachprüfung der Verfassungsbeschuldigung nicht statthaft. Denn durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann die Rechtsfrage einer abschließenden Entscheidung zugewiesen werden. Verneint der Senat die Verfassungsbeschuldigung, so ist er die Frage nach Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzesverfassungsgericht vorlegt. Bedeutet er sie, so kann der Verfolgte die Verfassungsbeschuldigung gegen das Urteil des Senats erheben. § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes ist nicht der Verurteilung, einer Entscheidung kann gegeben, der Grundrechtliche Rechte tragen.



147

Auch der Hilfsantrag, über die Beschwerde erst zu entscheiden, nachdem das Bundesverfassungsgericht in anderer Sache über die Vereinbarkeit des § 239 a Abs. 1 BGG mit dem Grundgesetz befunden habe, kann nicht entschieden werden. Wenn diese Entscheidung in dem einen oder anderen Sinne ergangen ist, bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung mehr (§ 219 Abs. 2 Nr. 3 BGG). Die Beschwerde müßte alsdann zurückgewiesen werden und der Kläger könnte eine Überprüfung der Frage, ob er durch das Verfassungsgericht in seinen grundgesetzmäßig geschützten Rechten verletzt wird, gleichfalls nur im Wege der Verfassungsbeschwerde erreichen.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Anscher

von der Linde